

An den Landrat

Glarus, 3. Juli 2014

Änderung der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (Ausrichtung von Naturschutzbewirtschaftungsbeiträgen)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Verabschiedung der Direktzahlungsverordnung (DZV) hat der Bundesrat 2013 die bisherige Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) aufgehoben und in die DZV integriert. In dieser sind neu die Beiträge für botanisch oder zoologisch wertvolle Flächen geregelt. Gleichzeitig wurden auch die Regelungen des Bundes für die national bedeutsamen Biotop angepasst. Ab 2016 (nach der Einführung der Qualitätsstufe III der DZV) gelten die Bundesbeiträge zusammen mit den übrigen Abgeltungen für diese Flächen die Aufwendungen für eine übliche Bewirtschaftung von national bedeutsamen Biotopflächen ab.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beteiligt sich in Zukunft also nicht mehr an kantonalen Leistungen, die gegenüber den Vorgaben der Landwirtschaftsgesetzgebung keine zusätzlichen Leistungen der Landwirtschaft für Biotop bedeuten.

Die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) ist deshalb anzupassen. Ohne Änderung der Verordnung werden die Kosten für den Kanton deutlich ansteigen und die Abrechnung administrativ sehr schwierig. Um in Zukunft einfacher und transparenter verhandeln zu können, ist eine finanzielle Entflechtung zwischen Naturschutzbeiträgen und Qualitätsbeiträgen der Landwirtschaft notwendig. Im Rahmen der periodischen Finanzkontrollen durch das Bundesamt für Landwirtschaft beim Kanton wurde diese Forderung ebenfalls eingebracht.

2. Bewirtschaftungsverträge

Mit Verträgen wird vor Ort die aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht zweckmässige Bewirtschaftung vereinbart, die auch für die biologisch motivierten Beiträge des Bundes (aktuell Vernetzung und Ökoqualität) massgeblich ist. Es handelt sich um Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung und um Qualitätsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen. Die Beiträge gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) ergänzen diese Zahlungen. Dies ist zweckmässig und sinnvoll.

3. Änderung von Artikel 36

Artikel 36 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung legt die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die kantonalen Naturschutzbewirtschaftungsbeiträge fest. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 12 Absatz 2 kNHG und setzt Artikel 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) um.

Die maximale Beitragshöhe in Artikel 36 NHV wird um den Betrag der früheren ÖQV-Beiträge des Bundes reduziert. Bisher galt der Beitrag gemäss Artikel 36 NHV bei der Verrechnung der Beiträge von Landwirtschaft und Naturschutz als Grundbeitrag und wurde zu 80 Prozent vom Bundesamt für Landwirtschaft finanziert. Neu fallen unter diese Bestimmung nur noch Beiträge für zusätzliche, nicht bereits anderweitig abgegoltene Leistungen der Landwirtschaft.

Mehrleistungen gegenüber den Vorgaben der Landwirtschaftsgesetzgebung sind die Einhaltung besonderer Nutzungsvorgaben in Biotopen (z.B. zur Förderung von geschützten Arten und zur Bekämpfung von invasiven Neophyten) oder besonderer technischer Vorgaben (z.B. Verzicht auf Saughäcksler, Schlegelmäher oder andere Ernteverfahren, bei denen die Präsenz oder die Abundanz der geschützten Arten in den Biotopen gefährdet werden können) sowie langfristige Schutzverpflichtungen.

Aufgrund dieser Änderungen müssen rund 240 laufende Verträge mit den Bewirtschaftern angepasst werden. Ein entsprechender Vorbehalt ist in den laufenden Verträgen enthalten. Verträge, bei denen aufgrund der neuen Vorgaben unter Einbezug der neuen Biodiversitätsförderflächen-Beiträge (BFF-Beiträge) der Landwirtschaft weniger Geld als bisher ausbezahlt würde, sollen Bestandesschutz geniessen. Insgesamt sollen die Bewirtschafter bis zum Ablauf der laufenden Verträge nicht schlechtergestellt werden als bisher.

Die landrätliche Natur- und Heimatschutzverordnung setzt den Rahmen. Der Regierungsrat wiederum regelt die Ausführungsvorschriften in einer Verordnung. Damit kann einfacher auf die häufigen Änderungen auf Bundesebene reagiert werden als bisher.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wenn die NHG-Beiträge gemäss dem Entwurf der Verordnung des Regierungsrates (s. Beilage) ausgerichtet werden, reduziert sich deren Summe von 465'000 auf 125'000 Franken pro Jahr (berechnet nach den genutzten Flächen 2013). Aufgrund der geltenden Programmvereinbarung mit dem Bund ist zudem davon auszugehen, dass der Bund 40 Prozent davon übernimmt.

Im 2014 schliesst der Kanton allerdings zusätzliche grosse NHG-Verträge für Objekte im Alpgebiet mit nationaler Bedeutung ab. Diese sind Voraussetzung für den Erhalt der neuen BFF-Beiträge des Bundes im Sömmerungsgebiet. Auch für zusätzliche NHG-Verträge im Talgebiet liegen Anträge vor.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Synopse
- SBE
- Entwurf Verordnung des Regierungsrates